

**Friedhofsgebührenordnung für den  
Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Eimke  
in 29578 EIMKE**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Eimke am 13. Juli 2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15. März 2016 beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beauftragung bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für jede schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **(1) Reihengrabstätten**

a) für Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	für 30 Jahre	500,00 €
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 20 Jahre	250,00 €
c) Rasenreihengräber	für 30 Jahre	2.000,00 €
d) Rasenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 20 Jahre	1.000,00 €

##### **(2) Wahlgrabstätten**

a) je einzelne Grabstelle	für 30 Jahre	750,00 €
b) je einzelne Grabstelle	für jedes Jahr der Verlängerung	25,00 €
c) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 20 Jahre	375,00 €
d) je einzelne Grabstelle	für jedes Jahr der Verlängerung	18,75 €

##### **(3) Urnenreihengrabstätten**

a) je Grabstelle	für 20 Jahre	300,00 €
b) je Rasenurnenreihengrab	für 20 Jahre	1.200,00 €

##### **(4) Urnenwahlgrabstätte**

a) je einzelne Grabstelle	für 20 Jahre	450,00 €
b) je Grabstelle	für jedes Jahr der Verlängerung	22,50 €

##### **(5) Baumreihengrabstätte**

a) je Grabstelle	für 20 Jahre	1.100,00 €
------------------	--------------	------------

##### **(6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne**

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:  
eine Gebühr gem. 2 b) oder 4 b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

#### **II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	220,00 €
----------------------------------------------------------------	----------

#### **III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

##### **(1) für eine Erdbestattung**

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	178,50 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	357,00 €
c) Wochenendaufschlag ab Freitag 12:00 Uhr	142,80 €

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Eimke

- |     |                                            |          |
|-----|--------------------------------------------|----------|
| (2) | a) für eine Urnenbestattung                | 142,80 € |
|     | b) Wochenendaufschlag ab Freitag 12:00 Uhr | 71,40 €  |

**IV. Gebühren für Umbettungen:**

- |     |                                 |           |
|-----|---------------------------------|-----------|
| (1) | für die Ausgrabung einer Leiche | 1190,00 € |
| (2) | für die Ausgrabung einer Asche  | 357,00 €  |

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):**

- |     |                                                                                                                           |         |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts                                     | 90,00 € |
| (2) | für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 3,00 €  |

**§ 7**

**Sonstiges**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 15. März 2016 außer Kraft.

Eimke den 13. Juli 2022

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde zu Eimke

L. S.

Vorsitzender:

gez. Hr. Grobecker

Pastorin:

gez. Fr. Awerbeck

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

gez. Propst Hagen

gez. Hr. Horn

